

Herausgeber:

Nele Allenberg,
Senatsverwaltung Berlin

Prof. Dr. Jürgen Bast,
Universität Gießen

Prof. Dr. Jan Bergmann, LL.M.eur,
Vorsitzender Richter am
VGH, Mannheim

Prof. Dr. Uwe Berlit,
Vorsitzender Richter am
Bundesverwaltungsgericht,
Leipzig

Dr. Katharina Berner,
Evangelische Kirche in Deutsch-
land, Berlin

Dr. Wolfgang Breidenbach,
Rechtsanwalt, Halle

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano,
Universität Bremen

Katrin Gerdsmeyer,
Deutscher Caritasverband e.V.,
Berlin

Dr. Michael Griesbeck,
Ministerialdirigent,
Bundesministerium des Innern,
Berlin

Prof. Dr. Winfried Kluth,
Universität Halle

RiBVerfG Prof. Dr. Christine
Langenfeld,
Karlsruhe/Göttingen

Katrin Lehmann,
Richterin am Hessischen Ver-
waltungsgerichtshof Kassel

Prof. Dr. Anna Lübke,
Hochschule Fulda

Thomas Oberhäuser,
Rechtsanwalt, Ulm

Andreas Pfersich,
Vorsitzender Richter am Ver-
waltungsgericht Halle

Norbert Seitz, Ministerialdirektor,
Bundesministerium des Innern,
Berlin

Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M.,
Universität Konstanz

Schriftleitung:

Prof. Dr. Winfried Kluth
(V.i.S.d.P.)

Universitätsplatz 10a
06099 Halle

E-Mail:
winfried.kluth@jura.uni-halle.de

Prof. Dr. Jürgen Bast,
Justus-Liebig-Universität Gießen
Licher Str. 64
35394 Gießen

E-Mail:

jurgen.bast@recht.uni-giessen.de

Prof. Dr. Jan Bergmann,
Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

E-Mail:

Jan.Bergmann@VGHMannheim.
justiz.bwl.de

Jürgen Haberland,
Ministerialrat a. D., Bonn

VRiVG Andreas Pfersich,
Verwaltungsgericht Halle
Thüringer Str. 16
06112 Halle

E-Mail:

an.pfersich@googlemail.com

ABHANDLUNGEN

Friederike Stahlmann, Halle (Saale)*

Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist anerkanntermaßen schlecht und instabil. Eine Würdigung der vielfältigen Bedrohungen, denen die afghanische Bevölkerung im Zuge des innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist, verlangt jedoch eine detaillierte Analyse und Beurteilung der Gefahrenlagen. Im Folgenden werden zentrale Gewaltakteure vorgestellt und die von ihnen ausgehenden Gefahren anhand von Kriterien wie Intensität, Reichweite, Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit aus der Perspektive der Betroffenen in Afghanistan diskutiert.¹ Zudem werden methodische Schwierigkeiten bei der Quantifizierbarkeit ziviler Opfer dargestellt.

1. Unzureichende Berücksichtigung der Bedrohungslage

Die folgende Diskussion der allgemeinen Gefahrenlage durch den innerstaatlichen Konflikt in Afghanistan ist eine konfliktanalytische Reaktion auf Annahmen zur Sicherheitslage,² die sich in aktuellen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)³ finden. In diesen wird der innerstaatliche Konflikt zwischen militanten Gruppierungen und der

* Die Autorin (M.A. in Religionswissenschaft, MA International and Comparative Legal Studies) ist seit 2002 auf Afghanistan spezialisiert und hat als Doktorandin am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung Halle (Saale) und Mitglied der International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment längerfristig in Afghanistan zu den Auswirkungen der andauernden Kriege auf Institutionen der Streitschlichtung geforscht. Sie arbeitet u. a. für britische Gerichte als Gutachterin zu Afghanistan in Asylrechtsfällen.

1 Diese Diskussion hat nicht den Anspruch, die Kriterien einer juristischen Prüfung zu erfüllen. Ich danke dennoch all jenen, die mir geholfen haben, das rechtliche Interesse an Einschätzungen zur Sicherheitslage in Afghanistan besser nachvollziehen zu können. Stellvertretend möchte ich Victor Pfaff, Manfred Weidmann und Gunter Christ für die Einblicke in die Anerkennungspraxis, Prof. Dr. Berlit für die Erläuterungen der zu beachtenden Kriterien der ‚Gefahrendichte‘, sowie Thomas Ruttig für die sorgfältige landeskundliche Prüfung eines früheren Entwurfs danken.

2 Eine Diskussion einzelner Gefahrenprofile kann in diesem Kontext nicht geleistet werden. Verwiesen sei hierfür auf die umfangreichen Datenbanken refworld.org und ecoi.net, sowie UNHCR, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, HCR/EG/AFG/16/02, 2016, <www.refworld.org/pdfid/570f96564.pdf>.

3 Zur Verfügung gestellt wurden die Bescheide teils von betroffenen Asylbewerbern, teils in anonymisierter Form von Rechtsanwälten und freiwilligen Begleitern.

afghanischen Regierung sowie ihren internationalen Verbündeten zwar grundsätzlich anerkannt. Die Bewertung der Bedrohungslage, der die Zivilbevölkerung im Zuge dieses Konflikts ausgesetzt ist, ist jedoch häufig auf die von der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) vorgelegten Zahlen ziviler Opfern reduziert. Dies wird der Bedrohungslage in mehrerlei Hinsicht nicht gerecht.

Erstens unterbleibt hierbei die kritische Prüfung der Aussagefähigkeit dieses Zahlenmaterials, das systematischen Beschränkungen unterliegt. Zweitens findet in den der Autorin vorliegenden Bescheiden des BAMF auch die Unvermeidbarkeit der Gefahren für die afghanische Zivilbevölkerung keine hinreichende Berücksichtigung. Diese Unvermeidbarkeit hat ihre Ursache nicht nur in der Dauer des Kriegs, der derzeitigen rapiden Verschlechterung der Sicherheitslage und der Vielzahl militanter Organisationen. Hinzu kommt die spezifische Bedrohungslage, die sich landesweit aus der Kombination kriegerischer, terroristischer und diktatorischer Gewaltformen durch militante Aufständische ergibt.

Vor diesem Hintergrund der landesweit aktuellen Gefahren muss die vom BAMF für Teile des Landes angenommene Schutzwilligkeit und -fähigkeit staatlicher Akteure kritisch überprüft werden. Dies gilt umso mehr, da juristische Einschätzungen wie jene zu ‚sicheren Gebieten‘⁴, inländischen Schutzalternativen und rechtlich vertretbaren Ansiedlungsoptionen bei Abschiebungen eine solche Prüfung staatlichen Schutzes auch bezüglich organisierter Kriminalität oder persönlich motivierter Gewalt verlangen.

2. Zur generellen Unvermeidbarkeit der Gefahren durch den innerstaatlichen Konflikt

Der Krieg in Afghanistan ist nicht allein einer zwischen den Taliban und der afghanischen Regierung, sondern zeichnet sich durch eine enorme Vielfalt militanter Organisationen aus. Zu den aufständischer Parteien,⁵ den afghanischen Sicherheitskräften und ihrer internationalen Alliierten müssen als militante Organisationen zudem die ehemaligen Bürgerkriegsparteien, lokale Milizen und bewaffnete kriminelle Netzwerke gerechnet werden.

Aus Sicht der betroffenen Bevölkerung beschreibt diese Fülle von Gewaltakteuren eine Fortsetzung der seit bald vier Jahrzehnten andauernden tödlichen Erfahrung mit der kriegerischen Durchsetzung vielfältiger lokaler und regionaler Machtansprüche. Die Gefahren, die von diesen Gewaltakteuren ausgehen, sind jedoch nicht nur auf Dauer unvermeidbar, sondern unterminieren auch die Chance auf eine akute Vermeidung der Gefahr.

2.1. Dauerhafte Konflikt- und Verfolgungsmuster

In einem fast vier Jahrzehnte andauernden Krieg bleiben Veränderungen in der Landschaft der Gewaltakteure nicht aus. Dennoch findet sich im afghanischen Konflikt eine langfristige Kontinuität zugrundeliegender Konfliktlinien, praktischer Bedrohungen, denen die afghanische Zivilbevölkerung ausgesetzt ist, und der Macht vieler kriegsprägender Parteien und Einzelpersonen.

Die betroffenen Zivilisten können und müssen daher die religiösen, ethnischen und politischen Konfliktlinien der letzten Jahrzehnte in individuellen Gefahreinschätzungen berücksichtigen. Das Beispiel der Hazara kann hier zur Illustration dienen. Nachdem diese ethnische und religiöse Minderheit Verfolgung durch den afghanischen Staat, sunnitische Bürgerkriegsparteien, oft genug die eigenen Nachbarn und die Taliban erlebt hat,⁶ kommt sie nicht umhin, ethnische und religiöse Unterschiede als andauernde Bedrohung ernst zu nehmen. Die Erfahrung bisher hat zudem gelehrt, dass selbst lokale Pausen im Verfolgungsgeschehen⁷ höchstens kurzfristig Bestand haben und von politischer Rhetorik zu Versöhnung keinerlei Garantie für effektiven Schutz zu erwarten ist.⁸

Die Entwicklung seit der Proklamation einer multiethnischen Friedensordnung im Petersberg-Abkommen anlässlich des Sturzes der Taliban 2001,⁹ ist ein Beispiel unter vielen dafür, wie naiv es wäre, sich auf derartige Absichtserklärungen zu verlassen. Nicht nur sind Hazara erneut mit einem rapiden Erstarken der Taliban konfrontiert.¹⁰ Verfolgung droht zudem durch den IS und andere militant-sunnitische Gruppierungen. Auch die kriegstreibende Konkurrenz zwischen Iran und Saudi-Arabien um die Vormachtstellung in der Region befindet sich in einer neuen Runde der Eskalation. Die regelmäßigen Angriffe auf schiitische Moscheen, Reisende, Demonstranten und religiöse Würdenträger¹¹ sind hierbei prominente Beispiele der Bedrohung, die sich nach jahrzehntelangen interreligiösen und -ethnischen Kämpfen auch als alltägliche Gewalt entlang ethnischer, religiöser und politischer Frontlinien in der Bevölkerung ungebrochen fortsetzt.¹²

Diese andauernden Konflikt- und Verfolgungsmuster als Indikatoren alltäglicher Bedrohung zu kennen, bedeutet jedoch nicht, sich vor ihnen schützen zu können. Das Beispiel der

4 Für die in der Bewertung von einzelnen Gebieten als ‚sicher‘ auch entscheidende Frage der Chancen auf ökonomische Überlebenssicherung s. *Stahlmann, Asylmagazin* 3/2017, 73 ff.

5 Für eine Liste der wichtigsten aufständischen Organisationen in Afghanistan: *Azami, Why are the Taliban resurgent in Afghanistan?*, BBC, <www.bbc.com/news/world-asia-35169478>.

6 Vgl. *Mousavi, The Hazaras of Afghanistan. An Historical, Cultural, Economic and Political Study*. 1998; *The Afghanistan Justice Project, Casting Shadows: War Crimes and Crimes against Humanity: 1978-2001, 2005*, <www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/ajpreport_20050718.pdf>.

7 Zur zeitlich unbegrenzten Dauer persönlicher Verfolgung s. 3.3.

8 Zum Umgang mit Forderungen der Aufklärung und Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und Verfolgung nach 2001 s. *Gossmann/Kuovo, Tell Us How This Ends: Transitional Justice and Prospects for Peace in Afghanistan*, AAN Thematic Report 2/2013, <www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/2013/06/2013-06_AAN_TransitionalJustice1.pdf>.

9 United Nations Security Council, *Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan Pending the Re-Establishment of Permanent Government Institutions*, 2001, <www.un.org/News/dh/latest/afghan/afghan-agree.htm>.

10 Die strategische Kehrtwende der Taliban-Führung, Schiiten offiziell nicht mehr kollektiv zu verfolgen, hat auf die Gefahr, die Schiiten durch Taliban-Kämpfer droht, wenig Auswirkung. Unter anderem werden Hazara als reale oder angenommene Gegner der Taliban auch als politische Feinde betrachtet.

11 Vgl. *Osman, With an Active Cell in Kabul, ISKP Tries to Bring Sectarianism to the Afghan War*, 2016, <www.afghanistan-analysts.org/with-an-active-cell-in-kabul-iskp-tries-to-bring-sectarianism-to-the-afghan-war/>.

12 Zu Bedrohungen, die diese Konfliktlinien auch im sozialen Alltag mit sich bringen, *Stahlmann, Asylmagazin* 3/2017, 82 ff.

Hazara, die anhand ihrer tendenziell eher zentralasiatischen Gesichtszüge im Alltag von Gegnern und Verfolgern als solche identifiziert und kollektiv für Schiiten gehalten werden,¹³ ist ein Extrembeispiel hierfür. Doch auch sich als Paschtune unter Hazara in Bamyān ansiedeln zu wollen oder als Tajike aus Herat unter den politisch seit langem verfeindeten Tajiken im Panjŝchir-Tal Zuflucht zu suchen, wäre unter diesem Gesichtspunkt ein lebensgefährlich naiver Plan. Die Erfahrung lehrt Hazara und viele andere aber auch, dass, sobald explizite Gegner an Macht gewinnen, sie sogar in jenen Gebieten akut in Gefahr sind, in denen sie die Mehrheitsbevölkerung stellen.

2.2. Unvorhersehbarkeit akuter Bedrohungen

Für die betroffene Bevölkerung stellen kriegerische Auseinandersetzungen das grundsätzliche Problem dar, dass schlicht nicht vorhersehbar ist, welcher Gewaltakteur sich wann mit welchen Mitteln entscheidet, wo in welchen Machtgewinn zu investieren. Wo amerikanische Einheiten die nächsten Bombardements fliegen, oder was von den Taliban in ihrer diesjährigen Frühjahrsoffensive im Detail zu erwarten ist, kann man nur abwarten. Die Vielzahl militanter Akteure potenziert jedoch die Unsicherheit durch unvorhersehbare kriegs- und machtstrategische Entscheidungen.

Die Chance, akut drohenden Gefahren zu entgehen, wird auch dadurch unterminiert, dass nicht nur die Taliban, sondern auch alle anderen militanten Organisationen in Afghanistan sich schon lange durch Spaltungen, Führungskämpfe und wechselnde Kooperations- und Konkurrenzbeziehungen auszeichnen. Auch lokale Milizen und bewaffnete kriminelle Organisationen operieren nicht nur unabhängig, sondern auch in wechselnden Allianzen mit aufständischen Organisationen, staatlichen oder internationalen Sicherheitskräften.¹⁴

Für die Zivilbevölkerung bedeutet das, dass sie es nicht mit einer klaren Front zwischen Regierungseinheiten und z. B. Taliban zu tun hat, sondern zumindest in den knapp 80 % der Distrikte, die der afghanische Staat nicht kontrolliert,¹⁵ mit einer Vielzahl permanent wechselnder Fronten inklusive der dazugehörigen Kampfhandlungen. Aufgrund der in den Sicherheitsapparat integrierten Bürgerkriegsparteien und lokalen Milizen gilt dies prinzipiell jedoch auch für staatlich kontrollierte Gebiete.¹⁶

Diese Unübersichtlichkeit lokal wechselnder Gewaltakteure macht für die Betroffenen nicht nur eine Gefahrenvermeidung unmöglich, weil unvorhersehbar ist, wer morgen noch kooperiert, schon gewalttätig konkurriert oder das Dorf in eine Kampfzone verwandelt. Sie verhindert auch weitgehend lokale oder private Arrangements zum Schutz des eigenen Lebens. Manch ein Familienvater mag überlegen, die restliche Familie zu schützen, indem er den lokalen Besatzern einen Sohn als Kämpfer oder eine Tochter als Ehefrau übergibt,¹⁷ oder in Verhandlung zu treten, um die drohende Zwangsrekrutierung durch eine Geldzahlung abzuwenden. Bei entsprechenden Ressourcen mag das einmal oder auch zweimal das Überleben der restlichen Familie ermöglichen. Wenn sich jedoch Fronten und Machtverhältnisse regelmäßig ändern, haben solche Arrangements nur sehr begrenzte Chance auf Bestand. Außerdem gehen lokale

Machtwechsel immer mit der zusätzlichen Gefahr einher, dem tödlichen Vorwurf der Kollaboration ausgesetzt zu werden.

Militante Organisationen konkurrieren jedoch nicht nur miteinander. Sie sind auch durch enge Beziehungen geprägt, die teilweise seit Jahrzehnten bestehen. Als ein Beispiel unter vielen können die Verbindungen zwischen Lashkar-e Jhangvi (LeJ), die mit dem Ziel der Vernichtung von Schiiten gegründet wurde,¹⁸ und Taliban¹⁹ dienen. Beide Organisationen vertreten radikal-sunnitische Ideologien, die religiöse Traditionen in Afghanistan bekämpfen und eine tödliche Gefahr für all jene Muslime bedeuten, die sich diesen Ideologien nicht beugen wollen. Beide wurden maßgeblich durch pakistanische Sicherheitskräfte und den Militärgesheimdienst ISI (Inter-Services Intelligence) unterstützt. Ihnen ist mit vielen anderen auch gemein, dass sie nicht nur auf beiden Seiten der durchlässigen pakistanisch-afghanischen Grenze operieren, sondern diese auch strategisch nutzen und sich gegenseitig bei Bedarf Schutz bieten.²⁰ Vor allem aber sind sie bereit, sich gegenseitig in ihren Kämpfen zu unterstützen: Die Unterstützung der Taliban durch LeJ ab 1996 ging so einher mit einer zunehmend systematischen Verfolgung von Schiiten durch die Taliban. In den letzten Jahren hat LeJ wiederum die Taliban in ihrem Kampf gegen die NATO-Truppen unterstützt.²¹ Diese engen Kooperationen bedeuten nicht

13 Es gibt unter Hazara auch eine sunnitische Minderheit, die hiervon aufgrund ihres Aussehens auch betroffen ist. Das gleiche gilt für Angehörige anderer Ethnien, die diesen Phänotyp teilen und daher für Hazara gehalten werden.

14 Vgl. die Analyse der Ermordung von über 30 Zivilisten in Ghor: *Osman, Carnage in Ghor: Was Islamic State the perpetrator or was it falsely accused?*, 2016, <www.afghanistan-analysts.org/carnage-in-ghor-was-islamic-state-the-perpetrator-or-was-it-falsely-accused/>; Human Rights Watch, "Today We Shall All Die". Afghanistan's Strongmen and the Legacy of Impunity, 2015, <www.hrw.org/report/2015/03/03/today-we-shall-all-die/afghanistans-strongmen-and-legacy-impunity>; Institute for War and Peace Reporting, *Afghans Debate Role of Local Militia*. Observers warn that groups intended to help maintain stability are abusing their power, 2017, <<https://iwpr.net/global-voices/afghans-debate-role-local-militia>>.

15 SIGAR (Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction) unter Berufung auf US Forces Afghanistan, *Quarterly Report to the United States Congress*, 2017, <www.sigar.mil/pdf/quarterly-reports/2017-01-30qr.pdf>, S. 89 f. Für die Lage in staatlich kontrollierten Gebieten s. Kapitel 4.

16 Vgl. 4.1.

17 Zwangsrekrutierung erfolgt in Afghanistan daher mitunter durch Angehörige (vgl. EASO, *Country of Origin Information Report. Afghanistan Recruitment by armed groups*, 2016, <www.easo.europa.eu/sites/default/files/publications/Afghanistan_recruitment.pdf>).

18 *Rashid*, *Afghanistan: A New Sectarian War?*, NYRDaily, 2011 <www.nybooks.com/daily/2011/12/12/afghanistan-new-sectarian-war/>.

19 Wenn im Folgenden auf die 'Taliban' Bezug genommen wird, so meint dies ausschließlich die afghanischen Taliban (IEA, Islamisches Emirat Afghanistan) und nicht die pakistanischen Taliban (TTP, Tehrik-i Taliban Pakistan).

20 *Rashid* (o. Fn. 18); *Roggio*, *Baluchistan province is a primary hub for Afghan Taliban*, *The Long War Journal*, 2016, <www.longwarjournal.org/archives/2016/05/baluchistan-province-is-a-primary-hub-for-afghan-taliban.php>.

21 Human Rights Watch, "We are the Walking Dead". Killings of Shia Hazara in Balochistan, Pakistan, 2014, <www.hrw.org/report/2014/06/29/we-are-walking-dead/killings-shia-hazara-balochistan-pakistan>. Ein jüngeres Beispiel hierfür ist die Offensive des pakistanischen Militärs in Nord-Waziristan im Juni 2014, die auch Kämpfer des LeJ nach Afghanistan vertrieben hat, wo sie sich den Taliban angeschlossen haben. (*Dominguez*, *Why Central Asia is increasingly worried about Afghanistan*, *Deutsche Welle*, 2015, <www.dw.com/en/why-central-asia-is-increasingly-worried-about-afghanistan/a-18826223>)

nur strategische Vorteile, sie ermöglichen auch gezielte Verfolgung von Gegnern durch alliierte Parteien. Ein Hazara, der in Pakistan von LeJ gesucht wird, wäre damit z. B. bei Rückkehr nach Afghanistan akut durch die Taliban vor Ort gefährdet.

Allianzen wie die zwischen dem Haqqani-Netzwerk und den Taliban sind Beispiele dafür, dass derartige Zusammenschlüsse das Potential haben, die Machtverhältnisse in der Region nachhaltig zu verändern.²²

Dazu kommt, dass selbst zwischen offiziell verfeindeten Parteien pragmatische Fraktionswechsel und Fluktuation der Kämpfer schon lange die Kriege in Afghanistan geprägt haben und weiterhin prägen. Biographische Interviews in Bamyán haben so z. B. ergeben, dass Familien in den Bürgerkriegsjahren der 1990er-Jahre ihre Männer auf die gerade relevanten Konfliktparteien vor Ort aufgeteilt haben – in der Hoffnung, dass einer bei den Gewinnern sei und die Familie schützen könnte.²³ Dieser Pragmatismus ist zwar eine nachvollziehbare Überlebensstrategie, wie auch die Doppelallianzen z. B. von manchen Polizisten, die zurzeit versuchen sich zu schützen, indem sie auch für die Taliban arbeiten, verständlich sind. Er macht es aber nahezu unmöglich einzuschätzen, wer wann und warum im Konfliktgeschehen auf wessen Seite steht.²⁴ Dass es trotz langandauernder Verfolgung schiitischer Hazara durch die Taliban auch unter Hazara Kollaborateure und Spitzel der Taliban gibt,²⁵ ist ein Beispiel hierfür.

Selbst zwischen Taliban und IS²⁶, die sich vehement bekämpfen, gibt es auf der persönlichen Ebene Verbindungen. Eine Vielzahl der IS-Kämpfer sind ehemalige Taliban, die mit einem Partei- und Fraktionswechsel deshalb jedoch nicht alle bisherigen persönlichen Kontakte zu ehemaligen Kameraden gekappt haben und sich teilweise auch wieder vom IS losgesagt haben und zu den Taliban zurückgekehrt sind.²⁷

Für die Bevölkerung bedeutet das Auftreten des IS als zusätzlicher militanter Gruppierung also einerseits die Gefahr, Opfer deren Zerstörungswut und exzessiven Gewalt zu werden,²⁸ von Luftschlägen ausländischer und afghanischer Sicherheitskräfte betroffen zu sein²⁹ und zwischen weitere Fronten zu geraten. Andererseits begründen die Querverbindungen und internen Kontakte zwischen Taliban und IS auch die Option zum Austausch von Informationen und gegenseitiger Hilfe bei der Realisierung von Verfolgung oder Machtansprüchen.

2.3. Grenzen in der Dokumentation ziviler Opfer durch Kampfhandlungen

Die Annahme, dass auch nur eine dieser militanten Organisationen in ihrer Kriegsführung Respekt vor dem nach internationalem Recht geltendem Schutzanspruch von Zivilisten hätte, widerspricht derzeitigen Analysen grundlegend.³⁰ Die Dokumentation der Opfer ist dennoch mehr als nur eingeschränkt. Nicht nur, dass der methodische Anspruch der UNAMA drei unabhängige, überprüfbare Quellen für die Aufnahme von Toten und Verletzten in die Statistik verlangt,³¹ was in akut umkämpften Gebieten ohne die Chance auf neutrale Beobachtungsinstanzen kaum möglich ist. Genauso wie schon die letzten vier Jahrzehnte gilt auch jetzt, dass je gefährlicher die Lage und je akuter die

Kämpfe, desto weniger können Opfer von unabhängiger Seite registriert werden.³² Fast allen Kriegsparteien ist das Interesse gemein, Nachrichten über zivile Opfer genauso wie militärische Verluste und Niederlagen ihrerseits zu vermeiden oder sogar zu unterbinden.³³ Eine entscheidende Rolle in der fehlenden Dokumentation ziviler Opfer spielt daher die in Kriegen übliche ‚strategische Kommunikation‘, zivile Opfer als feindliche Kämpfer zu deklarieren. Staatliche Sicherheitskräfte, die offiziell für die Registrierung ‚sicherheitsrelevanter Vorfälle‘ zuständig sind, haben zudem das Ziel, demoralisierende Konsequenzen von Nachrichten über zivile Opfer durch ihre Gegner zu vermeiden.

Für den Grad der Bedrohung durch akute Kampfhandlungen sind daher die Zahlen der neu kriegsbedingt Vertriebenen aussagekräftiger als die Zahl der dokumentierten Verletzten und

- 22 Fitsanakis, Analysis: Taliban-Haqqani alliance marks new phase in Afghanistan war, 2016, <<https://intelnews.org/2016/05/10/01-1898/>>.
- 23 *Stahlmann*, Retaliation in Postwar Times: An Analysis of Rhetoric and Practices of Retaliation in Bamyán, Afghanistan, 2009, in: Turner/Schlee (Hrsg): On Retaliation: Towards an Interdisciplinary Understanding of a Basic Human Condition: London: Berghahn.
- 24 Das betrifft selbst einfache private Auseinandersetzungen. Siehe z. B. *Stahlmann*, ebenda.
- 25 S. z. B. EASO (o. Fn. 17).
- 26 Offizieller Titel: ‚Islamic State Khorasan Province‘. Unter Afghanen meist nach dem arabischen Akronym als ‚Daesh‘ bekannt.
- 27 Vgl. Aljazeera, ISIL expands in Afghan-Pakistan areas, widening attacks, 2.3.2017, <www.aljazeera.com/news/2017/03/isil-expands-afghan-pakistan-areas-widening-attacks-170302041341156.html>; NBC News, ISIS Fighters in Afghanistan Defect Over Violence: Taliban, 12.4.2016, <www.nbcnews.com/storyline/isis-terror/isis-fighters-afghanistan-defect-over-violence-taliban-n554596>.
- 28 UNAMA, Afghanistan. Protection of Civilians in Armed Conflict. Annual Report 2016. 2017, <https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_march_2016_final.pdf>.
- 29 Die zivilen Opfer durch Luftschläge haben innerhalb nur eines Jahres um 99% zugenommen. Ebenda, S. 83; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update. Die aktuelle Sicherheitslage, 2016, <www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/160930-afg-update-d.pdf>.
- 30 UNAMA (o. Fn. 28); Für ein detailliertes Beispiel: *Muzhary*, The ANSF's Zurmat Operation: Abuses against local civilians, 2016, <www.afghanistan-analysts.org/the-ansfs-zurmat-operation-abuses-against-local-civilians/>; s. a. Anschläge auf Krankenhäuser durch alle Kriegsparteien: Watchlist on Children and Armed Conflict, „Every Clinic is Now on the Frontline“. The Impact on Children of Attacks on Health Care in Afghanistan, 2017, <<http://watchlist.org/wp-content/uploads/2017-07/watchlist-field-report-afghanistan-lr.pdf>>; zur Nutzung von Schulen für militärische Zwecke s. z. B. Human Rights Watch, „Education on the Front Lines“. Military Use of Schools in Afghanistan's Baghlan Province, 2016, <www.hrw.org/report/2016/08/17/education-front-lines/military-use-schools-afghanistans-baghlan-province>.
- 31 UNAMA (o. Fn. 28).
- 32 Dass selbst die Veröffentlichungen der internationalen Truppen keine verlässlichen Quellen darstellen, illustriert beispielsweise die Nichtveröffentlichung einer bedeutenden Anzahl von Luftschlägen durch die US Armee (456 allein in 2016). (*DeGrandpre/Snow*, The U.S. military's stats on deadly airstrikes are wrong. Thousands have gone unreported. Military Times. 2017, <www.militarytimes.com/articles/airstrikes-unreported-syria-iraq-afghanistan-islamic-state-al-qaeda-taliban>)
- 33 The Guardian, Afghan civilian death toll, much higher than the official estimate, 7.5.2016, <www.theguardian.com/world/2016/may/07/afghanistan-civilian-death-toll>; *Böge*, in: FAZ, Afghanistan. Kampf der Zahlen, 15.2.2014, <www.faz.net/aktuell/politik/afghanistan-kampf-der-zahlen-12753418.html>; siehe auch: *Schuster*, Report for the Upper Tribunal in the case of XXXXYYYY (unveröffentlicht), 2016. Ausnahme sind Anschläge kleinerer Parteien, wie des IS, die durch großangelegte Anschläge in der Konkurrenz zu anderen Aufständischen Potenz demonstrieren und sich mediale Aufmerksamkeit sichern wollen.

Toten durch UNAMA. Auch hier betont das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UNOCHA), dass der eingeschränkte Zugang humanitärer Organisationen die Aussagefähigkeit dieser Zahl einschränkt.³⁴ Dennoch illustrieren diese in den letzten Jahren einen rapiden Anstieg der allgemeinen Gefahr, Opfer von Kampfhandlungen zu werden: von 156.200 in 2014³⁵, über 335.000 in 2015³⁶ zu 636.500 in 2016³⁷. Ein weiterer Indikator für die rapide steigende Gefahrenlage sind zudem die über 1.000 Schulen, die 2016 in 24 von 34 Provinzen aufgrund der verschlechterten Sicherheitslage geschlossen werden mussten – mehr als doppelt so viele als noch im Jahr 2015.³⁸ Akut lebensbedrohlich ist zudem die andauernde Zerstörung medizinischer Einrichtungen,³⁹ die die ohnehin miserable Gesundheitsversorgung weiterhin einschränkt und insbesondere Zugang zu notfallmedizinischer Behandlung zu einem unwahrscheinlichen Glücksfall werden lässt.⁴⁰

3. Kriegsstrategien der Aufständischen und Konsequenzen für die Bedrohungslagen

Die Kriegsführung dieser Aufständischen gegen die Regierung und ihre internationalen Unterstützer ist so wenig homogen wie die Gruppen selbst. Dennoch lassen sich Muster in der Art der Kriegsführung nachzeichnen, die zugleich die Gefahrenlage für die Zivilbevölkerung aufzeigen. Das langfristige Ziel z. B. der Taliban ist die Kontrolle des gesamten Landes. Davon auszugehen, dass sich die durch die Aufständischen etablierte Gefahrenlage deshalb auf die sukzessive Einnahme von Gebieten beschränken würde, würde jedoch nicht deren Kriegsstrategie gerecht. Denn die ist, auch mit Methoden des Guerillakampfes, des Terrorismus und der Diktatur, an dem Ziel der größtmöglichen Schwächung der Regierung und dem Ende der internationalen Präsenz in Afghanistan ausgerichtet.

3.1. Gebietskontrolle

Die Kontrolle von Gebieten ist von zentraler strategischer Bedeutung, da sie nicht nur Schutz- und Trainingsraum bietet, sondern auch wirtschaftlich bedeutsam ist, wie sich am Beispiel der Einnahmequellen der Taliban zeigen lässt. Zu diesen gehören Haschisch- und Opiumanbau, Heroinproduktion und Schmuggel aller Art (von Waffen über Zigaretten bis zu Edelsteinen), aber auch Steuern der lokalen Bevölkerung, Entführungen und Erpressungen, sowie Schutzgeldzahlungen von NGOs, Infrastrukturprojekten, Händlern und Geschäftsleuten.⁴¹ Auch ist es den Taliban inzwischen möglich, lukrative Rohstoffminen auszubeuten.⁴² Die finanziellen Reserven der Taliban für eine mögliche Großoffensive werden auf mehrere Milliarden Dollar geschätzt. Die zunehmend konventionelle Kriegsführung abseits der Guerillastrategie ist ein militärischer Ausdruck dieser wirtschaftlichen Macht. Doch die vernichtende Wirkung dieser Ressourcen liegt nicht allein in der Chance, Waffen zu kaufen und Kämpfer zu bezahlen. Die vielleicht noch größere Bedeutung liegt in der Fähigkeit, Regierungsmitglieder und Sicherheitskräfte korrumpieren, ein landesweites Spitzelnetzwerk unterhalten und jede Art der Opposition unterminieren zu können.⁴³

Der Ausdehnung der Kontrolle über Gebiete und Ressourcen durch die Aufständischen sendet die Botschaft an die afghanische Öffentlichkeit, dass sie unaufhaltsam auf dem Vormarsch sind. Die im Reservistenmagazin der Bundeswehr zitierte Einschätzung des Bundesverteidigungsministeriums bestätigt diese Entwicklung: „So verfügten die Taliban insgesamt über mehr Bewegungsfreiheit, könnten ihre Angriffe besser abstimmen, in größeren Gruppen auftreten und erfolgreich ihre Kern- und Einflussräume erweitern.“⁴⁴ „Die afghanische Armee sah sich im Lauf des vorigen Jahres gezwungen, unter dem Angriffsdruck der Taliban landesweit ihre Checkpoints in Dörfern und entlang von Hauptverkehrsstraßen aufzugeben und sich in Distriktzentren und Provinzhauptstädte zurückzuziehen. Sie gab damit weite Teile der ländlichen Gebiete auf und musste sich einer wachsenden Zahl von aus den Dörfern heraus geführten Angriffen auf die Städte erwehren.“⁴⁵

Schon November 2015 war die Ausdehnung der Taliban laut eines internen Lageberichts der Botschaft in Kabul größer als zu Beginn des militärischen Eingreifens der NATO in 2001.⁴⁶ Die afghanischen Sicherheitskräfte haben (Stand November 2016) nur noch über 20,4 % der Distrikte Kontrolle, was zusammengekommen mit denen, auf die sie ‚Einfluss‘ haben, einem Minus von knapp 15 % im Vergleich zu November 2015 entspricht.⁴⁷

Die mangelnde Durchsetzungs- und Wehrfähigkeit staatlicher Sicherheitsorgane ist jedoch nicht nur in der unkontrollierbaren Macht ihrer Gegner begründet.⁴⁸ Zu den Gebietsgewinnen durch die Aufständischen zitiert das Reservistenmagazin der Bundeswehr die Einschätzung des Bundesverteidigungsministe-

34 UNOCHA, Afghanistan: Conflict Induced Displacement, 2016, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_idp_situation_dashboard_20161218.pdf>.

35 Ebenda.

36 UN Secretary-General, The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General, A/70/775–S/2016/218, 2016, <www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, para. 41.

37 UNOCHA, Afghanistan: Conflict Induced Displacements – Snapshot (1 January - 31 December 2016), 2017, <www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/infographic/afghanistan-conflict-induced-displacements-snapshot-01-january-0>.

38 Thomson Reuters Foundation, Worsening security forces more Afghan schools to shut, 2016, <<http://news.trust.org/item/20161130113222-gs-od4/>>.

39 Watchlist on Children and Armed Conflict (o. Fn. 30).

40 Médecins Sans Frontières, Between Rhetoric and Reality. The ongoing struggle to access healthcare in Afghanistan, 2014, <www.doctorswithoutborders.org/news-stories/special-report/special-report-ongoing-struggle-access-health-care-afghanistan>.

41 Micallef, How the Taliban gets its cash, 2016, <www.huffingtonpost.com/joseph-v-micallef/how-the-taliban-gets-its_b_8551536.html>.

42 Gandhara News, Afghan Taliban Exploit Illegal Mining, Weak Government, 2016, <<http://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-taliban-north/28101807.html>>.

43 Micallef (o. Fn. 41).

44 Seliger, Abnutzungskrieg in Afghanistan, in: loyal. Das Magazin für Sicherheitspolitik, 02/2016, S. 20.

45 Ebenda, S. 21.

46 FAZ, Auswärtiges Amt hält Afghanistan nicht für sicher, 13.11.2015, <www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/auswaertiges-amt-haelt-afghanistan-nicht-fuer-sicher-13909934.html>.

47 SIGAR (o. Fn. 15), S. 89 f.

48 Speziell zum Zustand der ANA (Afghan National Army) s. auch: Giustozzi/Ali, The Afghan Army After ISAF, Afghanistan Research and Evaluation Unit (AREU), Briefing Paper Series, 2016.

riums folgendermaßen: „Dies sei durch den Abzug der westlichen Truppen Ende 2014, insbesondere aber durch die nach wie vor dramatischen Defizite der afghanischen Armee möglich geworden. Von 101 Kandaks, Infanteriebataillonen mit jeweils bis zu 600 Soldaten, seien lediglich eines voll und 52 bedingt, die anderen so gut wie gar nicht einsetzbar. [...] Im Schnitt verloren die afghanischen Sicherheitskräfte nach Angaben des Bundesverteidigungsministeriums im Vorjahr pro Tag 62 Männer – 22 durch Tod, 40 durch Verwundung. Das sind mehr als 8.000 Gefallene und 14.600 Verwundete. Hinzu kommt eine hohe Desertionsrate. Der ‚jährliche Personalschwund‘ bei den afghanischen Sicherheitskräften liegt bei 30 Prozent. Statistisch betrachtet müssten die afghanischen Sicherheitskräfte demnach alle drei Jahre neu aufgestellt werden.“⁴⁹

3.2. Machtdemonstrationen und Angriffe auf ziviles Leben

Die Taliban beschränken sich nicht auf die sukzessive Einnahme weiterer Gebiete und sie beanspruchen für die Gebiete, die sie einnehmen, auch nicht notwendigerweise langfristige Kontrolle oder Regierungsmacht. Der Grund liegt darin, dass der Sturz der Regierung und die Vertreibung ihrer internationalen Verbündeten als ihrem primären Ziel, effektiver als nur durch territoriale Gewinne, durch eine Kombination weiterer Gewaltformen und die dadurch etablierte generelle Gefahrenlage zu verwirklichen ist.

Größtes internationales Aufsehen erregen hierbei die komplexen Attentate auf symbolische und strategische Ziele des Staates und internationaler Vertretungen, kurzfristige Gebietskontrollen und die Besetzung von Hauptverbindungsstraßen. Die erfolgreichen Angriffe auf das deutsche Konsulat in Mazar-e Sharif⁵⁰ oder die amerikanische Militärbasis in Bagram⁵¹ sind prominente Beispiele hierfür. Die Botschaft, die sie so an die afghanische Bevölkerung richten, ist, jederzeit jedem gefährlich werden zu können. Wo selbst das amerikanische Militär nicht in der Lage ist, sich – wie in Bagram – selbst zu schützen, ist es nicht verwunderlich, dass es auch den afghanischen Sicherheitskräften nicht möglich ist, derart komplexe Angriffe zu verhindern. Als Reaktion auf die regelmäßigen Beteuerungen, dass Großstädte vor den Taliban sicher seien, ist auch die wiederholte Einnahme von Kunduz (September-Oktober 2015,⁵² Oktober 2016⁵³) eine extreme Demonstration der Macht und zugleich die Dokumentation der Ohnmacht staatlicher wie internationaler Akteure.

Ein ähnliches Signal der Macht sendet die Besetzung von Hauptverbindungsstraßen wie der von Kabul nach Kandahar⁵⁴, aber auch die Einrichtung von Checkpoints auf nahezu allen weiteren Straßen. Die Botschaft, nicht nur die Bewegung der Bevölkerung kontrollieren zu können, sondern vermeintlichen Gegnern die Mobilität im Land zur Lebensgefahr werden zu lassen, hatte schon 2009 den Alltag in Bamyān geprägt. Inzwischen sind die beiden Verbindungsstraßen von dort nach Kabul, aufgrund der vielen Entführungen und Enthauptungen nicht ‚nur‘ von NGO-Mitarbeitern und Regierungsmitarbeitern, sondern auch von Bauern, Busfahrern, Frauen und Kindern, als ‚Straßen des Todes‘ bekannt.⁵⁵

Während die Taliban in Gebieten, die sie regieren, wenig Bedarf an exzessiver Gewalt haben, um ihre Machtansprüche durchzusetzen, wird bei Anschlägen von Aufständischen keine Rücksicht auf Zivilisten genommen.⁵⁶ Wie UNAMA betont, sind die meisten zivilen Opfer von Selbstmordattentaten und komplexen Anschlägen durch aufständische Organisationen in den Städten zu finden. Im Halbjahresberichts 2016 wurden 62 % der zivilen Opfer alleine in Kabul registriert.⁵⁷ Selbst bei den großen weithin publizierten Anschlägen auf strategische Ziele in den Großstädten ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl der Opfer ermittelt wird.⁵⁸

Während UNAMA-Zahlen für das erste Halbjahr 2016 für ganz Afghanistan 3.565 Verletzte⁵⁹ dokumentieren, berichtete der Sprecher eines Kabuler Notfallkrankenhauses, dass alleine in diesem Krankenhaus von Januar bis Juli 2016 1.592 durch Anschläge verwundete Zivilisten behandelt worden seien.⁶⁰ Rechnet man diese Zahl auf andere Krankenhäuser und Ärzte für ganz Kabul hoch und berücksichtigt, dass viele Verwundete nicht ins Krankenhaus gehen,⁶¹ wird deutlich, dass die Dunkelziffer selbst in Städten wie Kabul extrem hoch ist.

49 Zitiert aus dem sicherheitspolitischen Monatsmagazin des Reservistenverbandes der Bundeswehr: *Seliger* (o. Fn. 44), S. 20 f.

50 ZeitOnline, Taliban greifen deutsches Konsulat in Afghanistan an, 10.11.2016, <www.zeit.de/politik/ausland/2016-11/taliban-verueben-anschlag-auf-deutsches-konsulat-in-masar-i-scharif>.

51 Spiegel Online, Tote und Verletzte: Schwere Explosionen in US-Hauptquartier in Afghanistan, 12.11.2016, <www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-schwere-explosion-auf-us-stuetzpunkt-in-bagram-a-1120989.html>.

52 Zu Hintergründen s. z. B.: *Ali*, The 2016 Insurgency in the North: Beyond Kunduz city – lessons (not taken) from the Taleban takeover, Afghanistan Analysts Network, 2016, <www.afghanistan-analysts.org/the-2016-insurgency-in-the-north-beyond-kunduz-city-lessons-not-taken-from-the-taleban-takeover/>.

53 NZZ, Die Taliban sind zurück in Kunduz, 4.10.2016, <www.nzz.ch/international/aktuelle-themen/extremisten-gewinnen-in-afghanistan-an-staerke-die-taliban-sind-zurueck-in-kunduz-ld.120187>.

54 Spiegel Online, Taliban blockieren wichtige Verbindung von Kabul nach Kandahar, 26.10.2016, <www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-taliban-blockieren-wichtige-verbinding-von-kabul-nach-kandahar-a-1118350.html>.

55 Siehe z. B.: Dailymail, Hunted Hazaras travel ‚Death Road‘ through Afghanistan, 5.12.2015 <www.dailymail.co.uk/wires/afp/article-3347011/Hunted-Hazaras-travel-Death-Road-Afghanistan.html>.

56 Z. B. *van Bijlert*, A Shaken City: On the Taleban’s truck-bomb attack in Kabul, 2016, <www.afghanistan-analysts.org/a-shaken-city-on-the-talebans-truck-bomb-attack-in-kabul/>.

57 UNAMA, Afghanistan. Midyear Report 2016. Protection of Civilians in Armed Conflict, <https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2016_final.pdf>; Allein bei dem Anschlag des IS am 23.7.2016 auf eine Demonstration von Hazara wurden 498 zivile Opfer registriert. UNAMA (o. Fn. 28), S. 80.

58 Zwei der Gründe hierfür sind, dass staatliche Organisationen mit dem Katastrophenmanagement grundlegend überfordert sind und viele Familien ihre Toten gleich mit nach Hause nehmen, um die baldige Beerdigung zu ermöglichen. (Gutachten von *Schuster*, ‚Risks on return to Kabul‘ (unveröffentlicht), 2016).

59 UNAMA (o. Fn. 57).

60 *Majidi*, Afghan Civilian Casualty Toll on Rise Amid Ceaseless Violence, TOLOnews, 2016, <www.tolonews.com/en/afghanistan/26486-afghan-civilian-casualty-toll-on-rise-amid-cessless-violence>.

61 Dr. *Mostafa Danesch* an VGH Kassel vom 3.9.2013 zu Az.: 8 A 119/12.A, zitiert in *Christ*, Anerkennungs- und Rückführungspraxis von Deutschland und der EU betreffend afghanische Flüchtlinge. Rechtsberaterkonferenz vom 7. bis 9.4.2016 in Hohenheim, 2016, <www.nds-fluerat.org/19622/aktuelles/fluechtlinge-aus-afghanistan/attachment/gunter_christ_afghanistan/>.

Die meisten Terrorattentate finden jedoch ohne Beachtung durch die weitere Öffentlichkeit und damit auch der Dokumentation statt, weil sie eben nicht das Parlament,⁶² das Höchstgericht⁶³ oder eine ausländische Botschaft treffen oder die jeweils geringere Zahl der Toten und ihre Alltäglichkeit nicht dem journalistischen Interesse am Außergewöhnlichen gerecht werden.⁶⁴ Wie allgegenwärtig diese Gefahr ist, mag der Kommentar eines jungen aus Großbritannien abgeschobenen Mannes illustrieren, der meinte, das Beste an seiner Rückkehr sei, schon drei Bombenexplosionen überlebt zu haben.⁶⁵

Ziel dieser alltäglichen Anschläge ist nicht die größtmögliche Anzahl an Toten, sondern die Zerstörung der unabdingbaren Grundlage jeder zivilen Regierung, nämlich des Vollzugs alltäglichen zivilen Lebens. Die Erfahrung, dass selbst Kinder als Selbstmordattentäter eingesetzt werden, hat dabei nicht nur den praktischen Effekt, dass es unmöglich ist, permanent alle Kinder zu kontrollieren. Vor allem kann man sie in der Öffentlichkeit beim besten Willen nicht als feindliche Kämpfer identifizieren. Genauso unmöglich ist es vorherzusehen, dass im Krankenhaus der Mann im Arztkittel plötzlich anfängt um sich zu schießen.⁶⁶

Es entspricht der Logik von Terror, dass bei diesen Anschlägen die unvermeidbaren Orte alltäglichen Lebens wie Schulen, Krankenhäuser, Straßen, Märkte, religiöse Einrichtungen oder Bushaltestellen zur Zielscheibe werden.⁶⁷ Die zentrale Botschaft hierbei ist, dass, solange dieses Regime an der Macht ist, niemand nirgends sicher sein kann und alltägliches Leben zur Lebensgefahr wird. Diese Taktik betrifft besonders die Städte und Überlandstraßen, die nicht in den von Aufständischen gehaltenen Gebieten liegen.

3.3. Verfolgung von Gegnern

Die Strategie der gezielten Verfolgung deklarerter Feinde und das tödliche Risiko, das damit einhergeht, ist zumindest bezüglich der Taliban weitgehend anerkannt. In der Entscheidungspraxis des BAMF ist jedoch erkennbar, dass es in der Bewertung, wer von wem mit welchen Konsequenzen von Aufständischen zum Feind deklariert wird, große Unterschiede gibt.

Aussagen der jeweiligen Parteiführungen militanter Organisationen bieten hierfür keine hinreichende Orientierung, weil sie keine Garantien für das Verhalten der Kommandanten vor Ort bieten. Im Gegensatz zu manch anderen Aufständischen, wie dem IS oder LeJ, vertritt die Talibanführung zur Zeit die offizielle Haltung, dass Schiiten nicht kollektiv verfolgt werden sollten, und es gibt sogar Taliban, die verkünden, dass NGOs nicht angegriffen werden sollten.⁶⁸ Die Ermordung von Mitarbeitern des IKRK⁶⁹ ist nur ein Beispiel unter vielen, dass derartige Forderungen keine Garantie bieten, dass Kommandanten vor Ort deshalb ihre jahrelange Praxis ändern. Ob die Taliban-Führung für derartige Taten im Nachhinein Verantwortung übernimmt oder der Täter zum ‚abtrünnigen Talib‘ ernannt wird, weil er zum IS übergelaufen ist, ist diplomatisch interessant, macht für die Ermordeten oder die Bedrohung ihrer Familien oder Kollegen jedoch keinen Unterschied.

Dass hierbei auch alte politische Konfliktlinien wichtige Indikatoren für drohende Verfolgung darstellen, zeigt sich darin,

dass bekanntermaßen selbst nach Jahrzehnten noch an ehemaligen Mujaheddin oder Kommunisten Rache geübt wird.⁷⁰ In privaten Auseinandersetzungen stellt zeitlich unbefristete Vergeltung auch an Angehörigen des Täters eine sozial anerkannte Maßnahme der Konfliktaustragung dar. Dass derartige Vergeltung jedoch auch die organisierte, institutionelle Verfolgung prägt, illustriert sowohl die Dauer dieser Kriege, als auch die langfristige zukünftige Bedrohung derer, die sich auf der ‚falschen Seite‘ wiederfinden.⁷¹

Sich nicht auf einer gegnerischen Seite wiederzufinden und damit die Bedrohung durch Verfolgung zu vermeiden, ist im Alltag jedoch kaum möglich, da als Feinde kategorisch auch all jene verstanden werden, die nicht zur Kooperation bereit sind. Den Betroffenen lässt das zwei Möglichkeiten: zu Kollaborateuren bzw. Kombattanten zu werden oder zu Feinden – in beiden Fällen verlieren sie jedoch aus Sicht der konkurrierenden Kriegsparteien den Status als ‚Zivilist‘.⁷² Soweit entspricht dies der klassischen Logik eines Bürgerkriegs, die der Bevölkerung ganz grundsätzlich keine Neutralität zugesteht und damit keine andere Wahl lässt, als sich zu einer Seite zu bekennen.

Die Praxis dieser Bedrohung durch die Taliban bedient sich jedoch nicht nur der klassischen Mittel des Bürger- oder Guerrillakrieges, in der gezielt hochrangige Gegner ausgeschaltet werden, sondern auch denjenigen der Diktatur. So wird landesweit bis ins Detail überwacht und überprüft, wer nützlich sein könnte,⁷³ wer sich oppositionell positioniert, kritisch äußert oder verdächtige Freunde⁷⁴ hat. Die darauf folgende Aufforde-

62 *Shalizi*, Taliban attack near Afghan parliament kills more than 30, Reuters World News, 10.1.2017, <www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast-idUSKBN14U1DL>.

63 *Rasmussen*, Dozens killed in suicide blast at Afghanistan's supreme court, 7.2.2017, <www.theguardian.com/world/2017/feb/07/dozens-killed-in-suicide-blast-at-afghanistans-supreme-court>.

64 Beispiele hierzu in: *Osman*, With an Active Cell in Kabul, ISKP Tries to Bring Sectarianism to the Afghan War, 2016, <www.afghanistananalysts.org/with-an-active-cell-in-kabul-iskp-tries-to-bring-sectarianism-to-the-afghan-war/>.

65 Refugee Support Network, After Return. Documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan, 2016 <www.refugeesupportnetwork.org/sites/default/files/files/After%20Return_RSN_April%202016.pdf>, S. 26.

66 The New York Times, After Deadly Attack on Kabul Hospital, 'Everywhere Was Full of Blood', 8.3.2017, <www.nytimes.com/2017/03/08/world/asia/kabul-military-hospital-in-afghanistan-comes-under-attack.html?_r=0>.

67 UNAMA (o. Fn. 28).

68 Deutschlandfunk, Taliban bittet um Hilfe für Notleidende, 7.3.2017, <www.deutschlandfunk.de/afghanistan-taliban-bittet-um-hilfe-fuer-notleidende.1939.de.html?drn:news_id=717916>.

69 Spiegel Online, Rotes Kreuz stoppt Arbeit in Afghanistan, 9.2.2017, <www.spiegel.de/politik/ausland/rotes-kreuz-in-afghanistan-stoppt-arbeit-nach-mord-an-mitarbeitern-a-1133779.html>.

70 Schweizerische Flüchtlingshilfe (o. Fn. 29).

71 Zu den gewohnheitsrechtlichen Bedingung für derartige Vergeltung und kriegsbedingt kollektiven Formen der Vergeltung s. *Stahlmann*, in: Turner/Schlee (o. Fn. 23).

72 Dies ist eine weitere Einschränkung von Beteuerungen der Kriegsparteien 'Zivilisten' schützen zu werden.

73 So zum Beispiel auch jene, die Englischkenntnisse erworben haben. Vgl. *Schuster*, (o. Fn. 33).

74 *Peterson*, In Afghanistan capital, tentacles of Taliban reach deep, Christian Science Monitor, 2015, <www.csmonitor.com/World/Asia-South-Central/2015/1118/In-Afghanistan-capital-tentacles-of-Taliban-reach-deep>.

zung zum Beweis der Loyalität und Kooperation kommt häufig in Form eines Drohbriefes,⁷⁵ manchmal wird sie aber auch am Telefon, per SMS, persönlich oder im Zuge einer Entführung gestellt. Genutzt werden auch Mittel der Erpressung, wie die Folter oder Verschleppung von Verwandten und Bekannten. Die Wahl, vor die die Betroffenen damit gestellt werden, ist somit, sich an Straftaten oder Kriegshandlungen zu beteiligen oder ganz generell die Taliban zu unterstützen, oder das eigene Leben und das von Angehörigen und Freunden zu riskieren. In beiden Fällen ist sie lebensgefährlich.

Diese Gefahr beschränkt sich nicht auf bestimmte Zielgruppen,⁷⁶ sondern betrifft prinzipiell landesweit jeden. Ein Bauer kann genauso ins Visier der Taliban geraten wie ein Arzt oder Polizeikommandant. Rückkehrer aus Europa sind jedoch in besonderem Maße betroffen, da sie dem generellen Verdacht ausgesetzt sind, ihr Land und ihre religiöse Pflicht verraten und sich dem Machtanspruch der Taliban entzogen zu haben,⁷⁷ oder Spione westlicher Staaten oder sogar selbst Ausländer zu sein.⁷⁸

Die Entscheidung des einfachen Bauern, die Rekrutierung des Sohnes oder die geforderte Verheiratung seiner Tochter zu verweigern, zieht jedoch nicht nur lokal von Seiten der Taliban in der Regel die Ankündigung der Ermordung als deklariertes Feind nach sich. Auch der Versuch, sich dieser tödlichen Gefahr durch Flucht in einen anderen Landesteil zu entziehen, bringt kein Ende der Verfolgung. Die Möglichkeit zu einer landesweiten Verfolgung ist auch privaten Gewaltakteuren jederzeit möglich.⁷⁹ Zusammenfassend beruht diese auf alltäglicher sozialer Kontrolle, mit der die Identität und biographischen Angaben eines Neuankömmlings durch bestehende soziale Netzwerke überprüft werden. Durch diese Überprüfung erhält der Herkunftsort und somit der Verfolger Auskunft über den derzeitigen Aufenthaltsort des Geflüchteten. Das landesweite Spitzelnetzwerk der Taliban würde Inlandsverfolgung auch ohne diese traditionelle Überwachung möglich machen,⁸⁰ doch ist ein Flüchtling durch diese soziale Kontrolle in der zusätzlichen Gefahr, an dem Zielort seiner Flucht an die Taliban oder andere Verfolger verraten zu werden. Die generelle Bedrohung der Zivilbevölkerung, zwischen den Fronten militanter Kriegsparteien zu stehen, setzt sich somit landesweit in der persönlich adressierten Verfolgung aufgrund der Kollaboration mit einer der Parteien fort.

Da der Kontakt zu Journalisten, Vertretern der UN oder der Polizei schon ohne Vorgeschichte einer Verfolgung in den Augen der Taliban verdächtig ist, kann es zu dieser Art Gewalt und durch Verfolgung Ermordete keine verlässlichen Statistiken geben. Die vielen Taliban-Spitzel unter den Sicherheitskräften erhöhen jedoch das Risiko der Verfolgung, wenn der Versuch unternommen wird, die Gewalt anzuzeigen. Für die Betroffenen ist in der Beurteilung dieser Gefahr jedoch nicht die absolute Zahl der Toten relevant, sondern das Wissen um die Konsequenz der Überwachung und Verfolgung und somit der Potenz dieser diktatorischen Methoden der Kriegsführung.

Der Erfahrungswert, dass man sich den Taliban nicht widersetzen und entziehen kann – egal in welcher Rolle oder Funktion – ohne sein eigenes Leben oder das seiner Angehörigen zu gefährden, hat sich längst als überlebenswichtiges Alltagswissen durchgesetzt. So Dr. *Mostafa Danesch*: „In Kabul kommt

es häufig zu Fällen, in denen junge Männer getötet werden und Gerüchte wollen wissen, dass es sich um Racheakte der Taliban handle. Die Kabuler Kriminalpolizei bestätigt, dass in Kabul sehr häufig junge Männer ‚verschwinden‘. Auf ihre Vermisstenanzeigen erhalten die Angehörigen bei der Polizei oft die Auskunft, dann seien sie vermutlich von den Taliban entführt worden. Häufig werden Leichen von Verschwundenen in der Umgebung von Kabul gefunden.“⁸¹

Zum Schutz des eigenen Lebens oder der eigenen Kinder zu kooperieren, ist verständlich, und je weniger Betroffene die Chance haben, sich durch Flucht in andere Länder aus dieser Zwangslage zu befreien, desto nachvollziehbarer und wahrscheinlicher wird die Entscheidung, sich dem Zwang zur Kollaboration zu beugen. Je länger zudem diese Macht der Taliban andauert, desto enger und auswegloser wird auch das Netz der lebensbedrohlichen Überwachung und Verfolgung. Zu wissen, dass die Gefahr der Bespitzelung und Verfolgung selbst aus dem Kreis der Familie oder von Freunden zu erwarten ist, begründet nicht nur eine subjektive Angst vor Verfolgung. Es beschreibt auch die Totalität dieser Gefahr.

4. Erfahrungen mit staatlichem „Schutz“

Staatliche Sicherheitskräfte bieten vor den eben geschilderten Gefahren, denen die afghanische Zivilbevölkerung landesweit und systematisch durch militante Widerstandsgruppen ausgesetzt ist, keinen Schutz. Das gilt auch für die 20,4 % der Distrikte, die offiziell noch unter Kontrolle des Staates sind. Schutzzfähigkeit und Schutzwillingkeit staatlicher Institutionen messen sich jedoch nicht allein an ihrer Kapazität, sich gegenüber Gegnern in einem innerstaatlichen Konflikt zu behaupten. Eine ‚grundsätzlich schutzwilliger‘ und ‚schutzzfähiger‘ Staat, wie Afghanistan in Bescheiden des BAMF häufig in Bezug auf mögliche Rückkehrgebiete genannt wird, muss sich aus Sicht der Betroffenen auch an der Durchsetzung von rechtsstaatlichen Normen messen lassen – sowohl in Bezug auf das eigene Handeln als auch gegenüber Dritten. Aus den Bescheiden des BAMF wird deutlich, dass Beispiele offensichtlichen Versagens dieses rechtsstaatlichen Schutzes als Ausnahmen eines zumindest regional als genügend bewerteten Staates eingeordnet werden. Die Erfahrungen der afghanischen Bevölkerung widersprechen dieser Einschätzung grundlegend.

75 Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Drohbriefe der Taliban, 2016, <www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/160304-afg-drohbriefe-taliban.pdf>.

76 Für eine ausführliche Diskussion dieser Gefahrenprofile s. z. B. UNHCR (o. Fn. 2).

77 Vgl. Dr. *Mostafa Danesch*, Gutachten vom 7.10.2010 an VGH Kassel (8 A 1659/10.A) zur Situation in der Provinz Paktia im Februar 2001 und im Oktober 2010; *Schuster* (o. Fn. 33); The Guardian, ‚Torture‘ of deported Afghan Hazara asylum seeker to be investigated, 9.10.2014, <www.theguardian.com/australia-news/2014/oct/09/torture-of-deported-afghan-hazara-asylum-seeker-to-be-investigated>.

78 UNHCR (o. Fn. 2), S. 41.

79 Ausführlich hierzu: *Stahlmann* (o. Fn. 12).

80 Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.7.2014 – 9 LB 2/13, asyl.net: M22295, Asylmagazin 11/2014, S. 378 ff.

81 Zitiert in: *Christ* (o. Fn. 61). Dafür wie ernstzunehmend derartige Drohungen sind s. a. Schweizerische Flüchtlingshilfe (o. Fn. 75).

4.1. Systematik der Straffreiheit

Das Interesse der afghanischen Regierung, aus Gründen der öffentlichen Moral Schlagzeilen zu zivilen Opfern des Krieges vermeiden zu wollen, hat nicht zur Folge, dass staatliche Sicherheitskräfte bemüht wären, zivile Opfer zu vermeiden oder geltendes Recht zu wahren.⁸²

Stattdessen trifft man auf eine Leugnung von Verantwortung und eine andauernde Kultur der Straffreiheit – im Kampf gegen angebliche oder tatsächliche Aufständische wie auch im regulären staatlichen Handeln. Die Grundlage hierfür wurde mit der Einbindung der Führer von Bürgerkriegsparteien in die Übergangsregierung⁸³ bei der Petersbergkonferenz 2001 gelegt. Die damit einhergegangene und auch später ungebrochene internationale Anerkennung des Machtanspruchs bekannter Kriegsverbrecher hat nicht nur früh die Hoffnungen vieler auf eine rechtsstaatliche Ordnung im zukünftigen Afghanistan zerschlagen.⁸⁴ Sie bedeutete auch, dass diejenigen, die für die weitgehende Zerstörung des Landes verantwortlich waren,⁸⁵ ihre Macht nicht nur innerhalb staatlicher Strukturen, sondern auch jenseits dieser, erhalten und ausbauen konnten.⁸⁶ Bürgerkriegsparteien konnten somit weite Teile des Staatsapparates übernehmen und viele Beamte sind nur zu solchen geworden, weil sie Angehörige von Kriegsparteien waren. Wie wenig dies an der ursprünglichen Loyalität geändert hat, ist inzwischen offenkundig.⁸⁷

Als selbst Kriegsverbrechern für die Zeit vor dem Sturz der Taliban 2001 gesetzlich Amnestie verbrieft wurde,⁸⁸ war längst klar, dass diese Straffreiheit de facto auch weiterhin gilt.⁸⁹ Die Zusicherung persönlicher Straffreiheit auch für *Gulbuddin Hekmatyar* im Zuge der Friedensverhandlungen mit der Hezb-e Islami⁹⁰ ist somit nicht als Ausnahme, sondern als Bestätigung einer Regel zu werten.

Die derzeitigen Entwicklungen zeigen auch, welche verheerenden Konsequenzen der erneute Aufbau sogenannter ‚regierungsnahe‘ und de facto paramilitärischer Milizen im Kampf gegen die Taliban und die Auslagerung sicherheitsrelevanter Funktionen an private Akteure hat.⁹¹ Dass diese Taktik ihr primäres Ziel verfehlt, lässt sich inzwischen eindrücklich daran nachzeichnen, dass selbst aufständische Gruppen und die Taliban auf diesem Weg von Mitteln des Antiterrorkampfes und Wiederaufbaus profitiert haben.⁹² Die Konsequenzen der gleichen Politik in Bezug auf die Polizei durch den Aufbau der ALP (Afghan Local Police) ab 2010 sind ähnlich desaströs⁹³ und stellen ein weiteres Einfallstor lokaler, unkontrollierter Gewaltakteure in staatliche Institutionen dar. Die Hoffnung, dass die Einbindung dieser Akteure in staatliche Strukturen zu der Transformation einer militärischen in eine zivile Ordnung führen würde, wurde absehbar enttäuscht.⁹⁴ Bislang zumindest sind alle Versuche, institutionelle Kontrolle staatlicher Macht zu etablieren, gescheitert.⁹⁵ So scheint selbst die öffentliche Identifizierung von 2.200 ALP-Angehörigen als Befehlsempfänger lokaler Machthaber nach UNAMA-Einschätzung zu keinen Konsequenzen geführt zu haben. Stattdessen wurden durch Strukturreformen die potentiellen institutionellen Kontrollmöglichkeiten noch verschlechtert.⁹⁶

Die Folgen sind nicht nur systemischer Nepotismus und ein extremes Niveau von Korruption.⁹⁷ Die Gefahren, die durch diese unkontrollierten Gewaltakteure drohen – seien es solche mit oder ohne staatliche Uniformen – sind zudem Landraub, willkürliche Verhaftungen, Einschüchterung von Zeugen, Plünderungen, Raub, Mord, Zwangsrekrutierung, Vergewaltigung und sexuelle Versklavung insbesondere von Jungen, sowie eine blühende Entführungsindustrie.⁹⁸ Letztere betrifft nicht nur

- 82 UNAMA (o. Fn. 28); UN General Assembly, Security Council, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security – Report of the Secretary-General (A/71/682–S/2016/1049), 2016, <<http://reliefweb.int/report/afghanistan/situation-afghanistan-and-its-implications-international-peace-and-security-45>>; UNAMA, Treatment of Conflict-Related Detainees: Implementation of Afghanistan's National Plan on the Elimination of Torture, 2017, <https://unama.unmissions.org/sites/default/files/treatment_of_conflict-related_detainees_24_april_2017.pdf>.
- 83 Eine der wenigen Ausnahmen hiervon war der inzwischen begnadigte Führer der Hezb-e Islami, *Gulbuddin Hekmatyar*.
- 84 Human Rights Watch, All Our Hopes are crushed: Violence and Repression in Western Afghanistan. Vol. 14, No. 7, 2002, <www.hrw.org/reports/2002/afghan3/herat1002.pdf>.
- 85 The Afghanistan Justice Project (o. Fn. 6).
- 86 S. z. B. für Mazar-e Sharif: *Sahar*, The Sparring Strongmen of Northern Afghanistan, The Diplomat, 2016, <<http://thediplomat.com/2016/03/the-sparring-strongmen-of-northern-afghanistan/>>.
- 87 *Singh*, Corruption and clientelism in the lower levels of the Afghan Police. Conflict, Security & Development 14 (5): 621-650; Crisis Group, Reforming Afghanistan's Police, Asia Report No. 138, 2007, <[www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-asia/afghanistan/138_reforming_afghanistan_s_police](http://www.crisisgroup.org/~/media/Files/asia/south-asia/afghanistan/138_reforming_afghanistan_s_police)>.
- 88 *Leopold*, Afghanistan Enacts Law That Gives War Criminals Blanket Immunity, Global Research, 2010, <www.globalresearch.ca/afghanistan-enacts-law-that-gives-war-criminals-blanket-immunity/18216>.
- 89 Human Rights Watch (o. Fn. 14).
- 90 *Ruttig*, Hekmatyar taken off UN sanctions list: Paving the way for his return – and Hezb-e Islami's reunification?, 2017, <www.afghanistananalysts.org/hekmatyar-taken-off-un-sanctions-list-paving-the-way-for-his-return-and-hezb-e-islamism-reunification/>.
- 91 Human Rights Watch (o. Fn. 14); Institute for War and Peace Reporting, Afghans Debate Role of Local Militia. Observers warn that groups intended to help maintain stability are abusing their power, 2017, <<https://iwpr.net/global-voices/afghans-debate-role-local-militia>>.
- 92 *Tierney*, Warlord, Inc. Extortion and Corruption Along the U.S. Supply Chain in Afghanistan, 2010, <www.cbsnews.com/htdocs/pdf/HNT_Report.pdf>; SIGAR, Corruption in Conflict, Lessons from the U.S. Experience in Afghanistan, 2016, <www.sigar.mil/pdf/lessonslearned/SIGAR-16-58-LL.pdf>.
- 93 S. z. B. UNHCR (o. Fn. 2), S. 20.
- 94 *Stahlmann* (Hrsg.), Access to primary justice, Afghanistan 2016 – challenges, concerns, and elements that work, 2016, <www.universiteitleiden.nl/binaries/content/assets/rechtsgeleerdheid/instituut-voor-metajuridica/exploring-primary-justice-in-afghanistan-vs-2016.10.11.pdf>.
- 95 Ebenda.
- 96 UNAMA, Annual Report: Protection of Civilians in Armed Conflict, 2016, <http://unama.unmissions.org/sites/default/files/poc_annual_report_2015_final_14_feb_2016.pdf>, S. 67 f.
- 97 Transparency International, Corruption Perceptions Index 2016, 2017, <www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2016#table>; Ausführlicher: Integrity Watch Afghanistan, National Corruption Survey 2016 Afghan Perceptions and Experiences of Corruption, 2016, <<https://iwaweb.org/wp-content/uploads/2016/12/National-Corruption-Survey-2016-English.pdf>>.
- 98 Human Rights Watch (o. Fn. 14); UNAMA (o. Fn. 96), S. 67 f.; speziell zu Landraub s. Ariana News, More than 1,200,000 acres of land grabbed in Afghanistan, 2016, <<http://ariananews.af/more-than-1200000-acres-of-land-grabbed-in-afghanistan/>>; Independent Joint Anti-Corruption Monitoring and Evaluation Committee, Report of the Public Inquiry into Land Usurpation, 2014, <www.mec.af/files/2014_11_01_Final_Report_of_the_Public_Inquiry_Into_Land_Usurpation_ENGLISH.pdf>;

bekanntermaßen wohlhabende Familien, sondern auch Ärzte, Lehrer, und viele andere mit nur geringem Einkommen und sozialem Status.⁹⁹ Für Rückkehrer aus Europa ist das ein besonderes Risiko, da angesichts des Reichtums Europas davon ausgegangen wird, dass sie während ihrer Zeit im Westen zu Wohlstand gekommen sind.¹⁰⁰ Sowohl sie selbst, als auch ihre Familien sind damit in akuter Gefahr, Opfer von Entführungen zu werden, die lebensbedrohlich sind, sofern nicht gezahlt wird oder werden kann. Das gleiche gilt für bekanntgewordenen Kontakt mit Ausländern.

Wie Human Rights Watch konstatiert, ist die lokale Bevölkerung weitgehend unentschlossen, wen sie mehr fürchten soll – die Taliban oder ihre angeblichen Beschützer, die häufig genug mordend und plündernd über das Land ziehen.¹⁰¹

Diese weitgehend unkontrollierte Macht alter und neuer Milizen ist auch darin begründet, dass sie Kontrolle über entscheidende ausländische wie inländische Ressourcen erhalten haben. In manchen Bereichen lassen sich hier durchaus Transformationsprozesse feststellen – so wie *Citha Maaß* in ihrer Analyse der Veränderung einer Kriegs- zu einer Drogenökonomie.¹⁰² An den Machtverhältnissen selbst sowie an der Abhängigkeit der Bevölkerung von illegitimen Machthabern und deren Straffreiheit haben diese Anpassungsprozesse jedoch nichts geändert.

Wie räumlich weitreichend die Macht dieser Milizen im Einzelfall ist, hängt von den weiteren Machtstrukturen ab, in die sie eingebunden sind. An dem Grad der Bedrohung scheint das jedoch nicht viel zu ändern – auch wenn die lange etablierten und bekannten Bürgerkriegsparteien es leichter haben, ihre Machtansprüche durch das erfahrungsbedingte Wissen um ihre unangreifbare Macht und damit angstbedingten Gehorsam durchzusetzen, als lokale Banditen.¹⁰³ Doch selbst für Mitglieder dieser Gruppierungen bietet diese Gewaltordnung nicht notwendigerweise Schutz vor Übergriffen. Auch für Miliz- oder Parteiangehörige ist entscheidend, wer die höherrangigen Kontakte hat und daher im Fall einer Auseinandersetzung Schutz und Straffreiheit zugesprochen bekommt. In Städten genauso wie in den ländlichen Gebieten, also z. B. Bamyán oder Panjshir, entscheiden so die relativ besseren Kontakte innerhalb dieser Hierarchien über Leben und Tod, oder über den Freibrief, das Land des schwächeren Nachbarn straffrei zu rauben und so seine Existenzgrundlage zu zerstören.¹⁰⁴ Das Wissen lokaler Machthaber und Gewaltakteure um jemandes Schutzlosigkeit wird so zu einem alltäglichen Sicherheitsrisiko. Für Rückkehrer birgt eine Wiederansiedlung in der Heimatregion oder eine Neuansiedlung in einer fremden Provinz somit nur dann keine akute Gefahr für Leib und Leben, wenn sie vor Ort über Netzwerke verfügen, die mächtig genug und willens sind, um ihnen durch Abschreckung und praktische Verteidigung Schutz zu bieten.¹⁰⁵

Dass diese Milizen und Banden in ihrer derzeitigen Form ohne Rückendeckung politischer Eliten genauso undenkbar wären wie staatliche Sicherheitsorgane ohne ihre Verbindungen zu Milizen und kriminellen Netzwerken, prägt somit die alltäglichen Erfahrungen mit staatlichen Institutionen.¹⁰⁶ Wer angesichts von Gewalt durch kriminelle oder paramilitärische

Banden und Organisationen versucht, Hilfe bei staatlichen Behörden und Sicherheitsorganen zu bekommen, muss damit rechnen, auf die Komplizen oder Vorgesetzten der Täter zu treffen. Bei diesen Schutz zu suchen, wäre jedoch nicht nur aussichtslos, sondern auch gefährlich.

4.2. Die unwahrscheinlichen Bedingungen staatlichen Schutzes

Die größten und grundlegendsten Einschränkungen der Schutzfähigkeit des Staats sind selbstverständlich die Machtlosigkeit gegenüber den vielfältigen Bedrohungen im Zuge des innerstaatlichen Konflikts und der systematische Machtmissbrauch durch afghanische Sicherheitsorgane und mächtige politische Eliten. Dennoch ist aus Sicht der Bevölkerung auch relevant, ob staatliche Akteure zumindest in Fällen privat verübter Gewalt¹⁰⁷ ihr Mandat nutzen, um Schutz zu bieten, oder dazu eine realistische Chance hätten.

Dass es rechtlich bedingt Fallkonstellationen gibt, in denen der afghanische Staat keinen Schutz bieten will, sondern sich selbst mit strafrechtlichen Mitteln an Verfolgung beteiligt, wie etwa bei Vorwürfen der Apostasie oder Homosexualität,¹⁰⁸ ist weithin anerkannt. Auch bekannt ist, dass es eine Vielzahl von

99 Zwei Beispiele für Streiks, mit denen die Bevölkerung versucht Aufmerksamkeit für das Problem zu schaffen: BBC News, Afghan shops join doctors' strike, 11.3.2008, <http://news.bbc.co.uk/2/hi/south_asia/7290223.stm>; RAWA News, Rising kidnap cases spark strike in Herat City, 6.8.2012, <www.rawa.org/temp/runews/2012/08/06/rising-kidnap-cases-spark-strike-in-herat-city.html>.

100 UNHCR, Why do children undertake the unaccompanied journey?, PDES/2014/03, 2014, <www.unhcr.org/548ea0f09.pdf>; *Schuster/Majidi*, What happens Post-Deportation? The Experiences of Deported Afghans, *Migration Studies* 1(2), 2013, S. 221-240; s. auch UNHCR, Broken futures: young Afghan asylum seekers in the UK and on return to their country of origin, 2012, <www.refworld.org/docid/5142dc952.html>, S. 36 f.

101 Human Rights Watch (o. Fn. 14), S. 58.

102 *Maaß*, Afghanistan's Drogenkarriere. Von der Kriegs- zur Drogenökonomie, Stiftung Wissenschaft und Politik, 2010, <www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2010_S02_mss_ks.pdf>.

103 Z. B. zur Hezb-e Wahdat s. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Hezb-e Wahdat/Harakt-e Islami, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 2009, <www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/afghanistan-hezb-e-wahdat-harakt-e-islami.pdf>.

104 *Stahlmann* (Hrsg.) (o. Fn. 95).

105 Zu den sozio-ökonomischen Risiko- und Ausschlusskriterien bezüglich Wiederansiedlung von Rückkehrern in Heimatregionen und Neuansiedlung in einer fremden Region s. *Stahlmann* (o. Fn. 4 und 12).

106 Human Rights Watch fasst das folgendermaßen zusammen: "More than 13 years after the overthrow of the Taliban government, Afghans continue to suffer serious human rights abuses by government and military officials and their agents. Perpetrators are rarely held to account and the victims are rarely able to gain legal redress. This impunity hinges on the inability or unwillingness of the Afghan government and its institutions, including the military, police, and courts, to challenge the strongmen and militias who operate throughout much of the country. The administration of former President Hamid Karzai installed many powerful warlords and failed to confront others, while many others have been funded by and worked alongside international forces, further entrenching them politically into the fabric of Afghan society." Human Rights Watch, (o. Fn. 14), S. 1.

107 Für eine zusammenfassende Diskussion der drohenden Gewalt im sozialen Umfeld s. *Stahlmann* (o. Fn. 12).

108 Weitere s. UNHCR (o. Fn. 2).

Rechtsbereichen gibt, in denen Richter, Polizisten und Staatsanwälte dazu tendieren, statt bestehender Gesetze traditionell definierte, gewohnheitsrechtliche Normen durchzusetzen. Das betrifft insbesondere Gefahren, die im nahen sozialen Umfeld drohen. So verstehen viele Angehörige der Justiz die Durchsetzung von Rechten und Ahndung von Übergriffen innerhalb Familien nicht als legitime staatliche Kompetenz.¹⁰⁹ Die stattdessen drohende Komplizenschaft in der Verfolgung durch staatliche Organe sorgt jedoch wiederum dafür, dass jede Meldung derartiger Übergriffe das Risiko der Betroffenen, Opfer von Gewalt zu werden, potenzieren würde.

Inwieweit die regelmäßige Missachtung rechtsstaatlicher Prinzipien und geltender Gesetze bewusste Akte oder die Folge von Inkompetenz sind, ist in der Praxis häufig nicht einfach zu beurteilen. So können auch in den Polizeieinheiten, die noch minimale Ausbildung erhalten haben (wenn es auch häufig nur sechs Wochen waren), viele nicht lesen und schreiben und haben oft noch nicht einmal grundlegende Kenntnisse, welches Mandat sie eigentlich übernehmen. Hinzu kommt das Problem, dass die Polizei insbesondere zur Gefahrenabwehr nach außen – also als erste Front der Verteidigung gegen Aufständische – eingesetzt wird und damit quasi als zweite Armee fungiert. Im Fall der ALP haben sie noch nicht einmal den Auftrag, einen Schutzauftrag im Inneren zu übernehmen. Doch auch die Einheiten der ANP (Afghan National Police) haben hierzu weder die nötige Erfahrung noch die Ausbildung. Noch viel weniger sind Polizeieinheiten darauf vorbereitet, sich konstruktiv an Strafverfolgung zu beteiligen.¹¹⁰ Wie die Exekutive ist auch die Judikative bei weitem nicht dafür ausgestattet, den effektiven Bedarf zu decken. Aufgrund der Sicherheitslage ist sie für Streitparteien oft auch gar nicht mehr erreichbar.¹¹¹ Die Ausbildung im Justizbereich hat zwar generell sehr viel bessere Qualität als die der Polizei. Dennoch war es den von mir begleiteten Fällen in Bamyān¹¹² nicht nur Polizisten, sondern auch Staatsanwälten oder Richtern kaum vorstellbar, dass es andere Mittel und Wege der Beweisführung geben könnte als durch Folter erzwungene Geständnisse. Die Fortbildung, die sie kurz vor meiner Ankunft zu den rechtsstaatlichen Standards der Strafverfolgung erhalten hatten, hat daran nichts geändert. Der letzte Bericht der afghanischen Menschenrechtskommission demonstriert, dass das kein lokales Problem darstellt, denn landesweit kam es innerhalb nur eines Jahres zu einer Vervielfachung der dokumentierten Fälle von Folter in staatlichen Gefängnissen.¹¹³

Ein weiteres Problem ist, dass ähnlich wie die Erfahrung der Polizisten, sich selbst nicht schützen zu können, die der Richter ist, dass ihre Urteile regelmäßig nicht gegen die realen Machtverhältnisse ankommen. Die Straffreiheit nationaler und regionaler Machthaber stellt zusätzlich die Legitimität des Regimes und damit auch staatlicher Institutionen in Frage. Alltag in Afghanistan zu verbringen macht zudem deutlich, dass Neutralität aufgrund der jahrzehntelangen Erfahrung überlebensnotwendiger Parteilichkeit für Afghaninnen und Afghanen grundsätzlich schwer vorstellbar ist.¹¹⁴ Für das öffentliche Ansehen von Justiz und Sicherheitskräften ist es somit nicht hilfreich, dass man von einem regulären Gehalt im Staatsdienst bekann-

termaßen keine Familie ernähren kann.¹¹⁵ Die hierdurch notwendige und systemische Korruption bestätigt stattdessen die allgemeine Erwartung, dass aus Prinzip der Stärkere Hilfe und Recht bekommt.

Dazu kommt, dass die Erwartung an die Lebensdauer dieses Regimes nur sehr begrenzt ist. Dies galt sogar schon 2009 in Bamyān. Das ist einerseits ein ernstzunehmender Erfahrungswert aus der jüngeren Geschichte des Landes, andererseits angesichts der derzeitigen Entwicklungen und den andauernden Konfliktursachen in der Region gut begründet. Staatliche Macht, die nur kurzfristig denkbar ist, büßt jedoch allein dadurch schon grundlegende Legitimation und Autorität ein. Was nützt ein Gerichtsurteil, selbst wenn es gerecht sein mag, wenn in drei, fünf oder auch zwölf Monaten auch theoretisch niemand mehr da ist, der es durchsetzen könnte.

All dies ist für die betroffenen Staatsbediensteten in hohem Maße demoralisierend. Es soll jedoch nicht in Abrede stellen, dass es Polizisten und Richter gibt, die ihr Mandat ernst nehmen und der Versuchung der Korruption widerstehen. Die Entführung und Ermordung des eigenen Kindes zu provozieren, indem man gegen eine lokal mächtige kriminelle Bande vorgeht und ermittelt, wird allerdings zum unsinnigen Opfer, wenn regelmäßig sorgfältige Urteile in der nächsten Instanz der Korruption zum Opfer fallen.¹¹⁶

Sofern Richter und Polizisten vor Ort willens sind, haben die Institutionen des Rechtsstaats vor allem in solchen Streitfällen eine Chance, in denen beide Parteien ähnlich viel, aber geringe Macht besitzen und Interesse an einer Schlichtung haben. Die Beilegung derartiger Streitigkeiten verlangt jedoch in den wenigsten Fällen staatliche Unterstützung.

109 Stahlmann (o. Fn. 12); Luccaro/Gaston, *Women's Access to Justice in Afghanistan. Individual versus Community Barriers to Justice*, United States Institute for Peace, 2014, <www.usip.org/sites/default/files/PW98_Women's-Access-to-Justice-in-Afghanistan.pdf>; Stahlmann (Hrsg.) (o. Fn. 94).

110 Schuster (o. Fn. 33).

111 Stahlmann (Hrsg.) (o. Fn. 94) und Wardak, *A Decade and a Half of Rebuilding Afghanistan's Justice System*, Van Vollenhoven Institute Leiden, 2016 (beide unter: <www.universiteitleiden.nl/en/research/research-projects/law/supporting-primary-justice-in-insecure-contexts-south-sudan-and-afghanistan>).

112 Die Streitprozesse, die ich während meiner Feldforschung begleitet habe, hatten häufig auch strafrechtlich relevante Aspekte.

113 Afghanistan Independent Human Rights Commission, *Torture and Ill-treatments in Detention Centers in Afghanistan 1394*, 2016, <www.aihrc.org.af/media/files/Report%20on%20Torture_1394_Final-English.pdf>, S. 7.

114 Ausführlicher in: Stahlmann, *The Power of Experience: Civil War Effects on Seeking Justice through Disputing*, HBORL Working Paper 2015/04, <http://hborl.org.af/wp-content/uploads/2014/01/HBORL-WP-2015-04-Stahlmann_Power-of-Experience.pdf>.

115 So verdiente ein einfacher Polizist in 2014 etwa 70 US\$ pro Monat (Singh (o. Fn. 87)). Ein Beispiel eines solchen Polizisten in Bamyān illustriert, wie dieses Einkommen ohne weitere Einnahmen dazu führt, dass er und seine Familie gezwungen waren, in einer ungeschützten Höhle zu wohnen (TOLONews, *ANP Officers Forced To Live in Bamiyan's Caves*, 2016, <www.tolonews.com>).

116 Beispiele z. B. in Stahlmann (Hrsg.) (o. Fn. 94).

5. Fazit

Die afghanische Zivilbevölkerung ist einer Vielzahl von Gefahren ausgesetzt, die sich durch tödliche Intensität auszeichnen, landesweit wirkmächtig sind und nun bald vier Jahrzehnte andauern. Auf Schutz durch staatliche Institutionen zu hoffen, macht angesichts der derzeitigen Verfasstheit dieser Institutionen jedoch keinen Sinn. Nicht nur sind staatliche Sicherheitskräfte nicht in der Lage, selbst bei privaten Übergriffen Schutz zu bieten. Auf vielfältige Weise sind staatliche Akteure auch selbst Quelle von Gewalt und Gefahr. Eine Unterscheidung in ‚sichere‘ und ‚unsichere‘ Gebiete ist auf dieser Grundlage weder für die Gegenwart noch in naher Zukunft möglich.

Insofern auf die von UNAMA erhobenen Zahlen ziviler Opfer Bezug genommen wird, um den Grad der Bedrohung durch diese Gefahren zu bestimmen, muss nicht nur berücksichtigt werden, dass UNAMA selbst darauf hinweist, die tatsächliche Anzahl ziviler Opfer nicht erheben zu können. Dies ist nicht nur in den methodischen Ansprüchen der Erfassung von Opfern durch UNAMA begründet. Auch die Charakteristika der diskutierten Gefahren bedingen eine systematische Untererfassung ziviler Opfer. Der Grad der Untererfassung steigt hierbei mit der Wahrscheinlichkeit der Gewalt: Je intensiver Kämpfe geführt werden, je häufiger Frontwechsel stattfinden, je öfter Terrorattentate stattfinden, je größer das Risiko der individuellen Verfolgung und je systematischer staatlicher Schutz versagt – und versagt wird, desto weniger können zivile Opfer registriert werden.

Um Tendenzen im Gewaltniveau durch akutes Kampfgeschehen aufzuzeigen, können zumindest die Zahlen der kriegsbedingt Binnenvertriebenen Orientierung bieten. Auch hier ist laut UNOCHA von einer beachtlichen Unterberichterstattung auszugehen, da viele der Vertriebenen nicht registriert werden. Diese Quelle ist jedoch nicht geeignet, die Opfer aller anderen systematisch drohenden Gefahren zu erfassen. Die Macht z. B. der Taliban und damit auch die Gefahr, die sich aus deren derzeitigen Kriegsstrategie für die Zivilbevölkerung ergibt, erschließt sich jedoch nur in der Gesamtschau kriegerischer, terroristischer und diktatorischer Gewaltformen. Insbesondere dem Grad der Gefahr, die durch das immer dichter werdende Netz der Überwachung und Verfolgung etabliert wird, kann ein allein an Opferzahlen orientierter Ansatz ganz kategorisch nicht gerecht werden. Dass 12 von 25 aus Großbritannien abgeschobenen jungen Männern, zu denen das Refugee Support Network Kontakt aufnehmen konnte, direkt in Sicherheitsvorfällen involviert waren, mag zumindest als Hinweis auf den Grad der Gewalt dienen.¹¹⁷

Misst sich der Grad der Gefahr zudem auch an deren Dauer, muss angesichts der Kontinuität der Konfliktlinien, Konfliktparteien und Verfolgungsgeschehen ein Konfliktzeitraum von bald vier Jahrzehnten berücksichtigt werden. Die Aussichten für die Zukunft ließen sich mit den stetigen Gebietsgewinnen der aufständischen Parteien oder der humanitären Not beschreiben, die immer mehr Familienväter zum Kämpfen zwingt, wenn sie ihre Kinder ernähren wollen.¹¹⁸ Sie können auch mit der Einschätzung des UN-Sondergesandten für Afghanistan, *Nicholas Haysom*, zusammengefasst werden, der im

März 2016 meinte, dass die UN es als Erfolg ansehen würden, wenn der afghanische Staat das Jahr 2016 überstehe.¹¹⁹ Dass der Staat noch existiert, ist jedoch kein Hinweis darauf, dass der Trend der Gewalteskalation und der drastischen Verschlechterung der Sicherheitslage in absehbarer Zukunft zu stoppen wäre.

117 Refugee Support Network (o. Fn. 65), S. 26; Weitere Fallbeispiele zur Bedrohungslage von Rückkehrern: Edmund Rice Centre, *Deported to Danger II: The Continuing Study of Australia's Treatment of Rejected Asylum Seekers*, 2006, <www.erc.org.au/deported_to_danger_publications>; sowie: UNHCR, *Broken futures: young Afghan asylum seekers in the UK and on return to their country of origin*, 2012, <www.refworld.org/docid/5142dc952.html>.

118 Vgl. *Stahlmann* (o. Fn. 4); EASO (o. Fn. 17).

119 *Najafizada*, *If Afghanistan Survives 2016, the UN Will Consider It a Success*, Bloomberg, 17.3.2016, <www.bloomberg.com/news/articles/2016-03-16/afghanistan-s-goal-for-this-year-is-just-to-survive-un-says>.